

- 276 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt über die 16. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 81 BauO NW

vom 17. Juli 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.1986 aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S 475), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig.
Sie müssen von Ortsgang einen Mindestabstand von 2 m und von Traufe und First einen Mindestabstand von 80 cm einhalten und dürfen eine Einzellänge von 3 m nicht überschreiten.
2. Diese Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp", dessen Geltungsbereich in dem beiliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte kenntlich gemacht ist.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 16. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

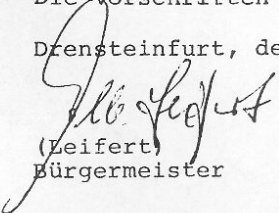
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" rechtsverbindlich.
Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17. Juli 1986


(Leifert)
Bürgermeister

